

Korb

Manche Gesetzesvorhaben sind komplex und betreffen viele verschiedene Aspekte. Sie werden – obwohl dies eigentlich nicht im Sinne einer effizienten Politik ist – in kleinere Zwischenschritte aufgeteilt. Man spricht von einem ersten, zweiten und womöglich dritten Korb. Der Begriff *Korb* ist bildlich zu verstehen. Wie man in einem Warenkorb die Dinge hineinpackt, die man kaufen will, so werden im „*Gesetzes-Korb*“ die Artikel und Paragraphen zu den jeweiligen Teilaspekten gesammelt, die mit dem nächsten Schritt abgedeckt werden sollen.

So wurde zum Beispiel die Novellierung der Gesetze zum → Urheberrecht mit den Körben I und II vollzogen. Oder sollte man anstatt von *vollzogen* besser von *eingeleitet* sprechen? Denn die komplette Neugestaltung des Urheberrechts ist für viele Interessensvertreter und → Verbände noch nicht abgeschlossen. Sie fordern Korb III..

Korb I der Urheberrechtsreform trat 2003 in Kraft und beinhaltete die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie, die eine Harmonisierung des Urheberrechts in allen EU-Mitgliedsstaaten einforderte. In Korb II ging es ab 2004 dann um Aspekte, für die von Seiten der EU keine zwingende Vorgabe bestand. Dazu zählte zum einen das Recht, urheberrechtlich geschützte Werke zu privaten Zwecken kopieren zu dürfen. Zum anderen wurde das Vergütungssystem infrage, an dem → Urheber und → Verwertungsgesellschaften sowie die Hersteller von Kopiergeräten beteiligt sind. Korb II hat im Herbst 2007 den Bundesrat passiert.